



Marktgemeindeamt Oberkappel

Politischer Bezirk Rohrbach
Oberösterreich

4144 Oberkappel Nr. 36

Telefon: 07284/202-0 FAX: 07284/202-20

e-mail: marktgemeinde@oberkappel.ooe.gv.at

Bank: Raiffeisenbank Donau-Ameisberg
Konto Nr.: 4.800.017, BLZ: 34075

DVR: 0084719 UID ATU59295346

An alle
Haushalte in der
Marktgemeinde Oberkappel

Oberkappel, 9.6.2005

Zahl: Gem-3/2-2005

P. b. b.

Drucksache

Amtliche Mitteilung

Informationen des Marktgemeindeamtes

1. Straßensperre im Ortsgebiet Oberkappel bei Asphaltierung

Von Mittwoch, den 15. Juni bis Montag, den 20. Juni 2005 wird die Ortsdurchfahrt Oberkappel neu asphaltiert. Dazu wird die Ortsdurchfahrt bzw. jener Abschnitt der Ortsdurchfahrt wo gerade asphaltiert wird, **gänzlich** gesperrt. Wir ersuchen im Namen der Straßenmeisterei alle Bewohner, die an diesen Tagen das Kraftfahrzeug benützen müssen, sich rechtzeitig einen KFZ-Stellplatz außerhalb des Ortsgebietes zu sichern. Die Ortsdurchfahrt wird in ihrer gesamten Breite in einem Arbeitsgang asphaltiert, sodass ein vorbeifahren beim Asphalteinbaugerät nicht möglich ist. Eine witterungsbedingte Verschiebung dieses Termins ist möglich. Bitte beachten Sie die Verkehrshinweis- und Ankündigungsschilder.

2. Post-Servicestelle seit 6. Juni 2005 im Sparmarkt Lauß

Trotz intensiver Bemühungen von Bürgermeister, Gemeinderat und vielen weiterer Personen ist es auch in Oberkappel nicht gelungen, das Postamt zu erhalten.

Die Post teilte mit Schreiben vom 17.5.2005 mit, dass das Postamt in Oberkappel, so wie viele anderen Postämter in Österreich, aus wirtschaftlichen Überlegungen mit 3.6.2005 geschlossen wird.

Erfreulicherweise hat sich der Sparmarkt Margarethe Lauß in Oberkappel für die Einrichtung einer Post-Servicestelle bereit erklärt, die auch bereits den Betrieb aufgenommen hat.

Die Marktgemeinde ist nun auf der **Suche nach** einem geeigneten **Nachmieter** im Gemeindeamtsgebäude. Es handelt sich dabei um zwei Räume mit insgesamt ~ 60 m².

Da auf Grund der örtlichen Gegebenheiten eine Nutzung nicht für jeden beliebigen Zweck möglich ist, werden (Dienstleistungs-)Betriebe, die einer Mehrheit der Gemeindebevölkerung zugute kommen, bevorzugt. Interessenten können sich bei der Marktgemeinde Oberkappel melden.

3. Biosackabfuhr; Bereitstellung des Sackes nur am Abfuhrtag

Entgegen der jährlichen Ankündigung im Abfallterminkalender kommt es immer wieder vor, dass Biosäcke bereits 1 bis 2 Tage vor dem Abholtag zum Sammelplatz für die Abholung gebracht werden.

Die Bereitstellung der verschlossenen Biosäcke hat am Abholplatz bis spätestens 7.30 Uhr **am Abholtag** zu erfolgen (nicht am Vortag oder noch früher). Umherstreunende Tiere zerreißen nachts die Säcke. Nicht verzehrbare Biomüll bleibt im Nahbereich der Abholplätze liegen und verunstaltet so das Ortsbild.

Zur Erinnerung: Der Anschluss ist für jene Haushalte verpflichtend, die nicht selber kompostieren. Kostenlos werden beim Marktgemeindeamt genormte und gekennzeichnete Biosäcke nach Bedarf (maximal 52 Säcke pro Jahr) ausgegeben. Die Abholung der befüllten Biosäcke erfolgt in den Sommermonaten (Mai-September) wöchentlich und in den Wintermonaten (Oktober-April) zweiwöchentlich (siehe Abfallterminkalender).

Abholplätze: GWB Mietwohnhaus und vor dem Haus Oberkappel Nr. 63 (Hainschink) jeweils neben dem Gehsteig.

4. Richtlinien zur Abwehr der Verwilderung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Seit genau 3 Jahren sind in der Marktgemeinde Oberkappel Richtlinien in Kraft, wonach die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von unbebauten und bebauten Grundstücken zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen sowie zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft und zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet sind, dass in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute oder bebaute Grundstück jährlich in der Zeit von Mai bis August mindestens einmal zu mähen, den natürlichen Anflug zur Vermeidung einer Bewaldung zu entfernen, und die Grundstücke so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann.

Heute danken wir allen Besitzern solcher Flächen, die ohne weiteres behördliches Einschreiten ihre Grundstücke im Sinne der geltenden Verordnung und zur Wahrung unseres Orts- und Landschaftsbildes pflegen.

Wir appellieren aber auch an die wenigen Grundbesitzer, die trotz unserer Bemühungen ein gepflegtes Orts- u. Landschaftsbild zu erhalten, noch immer nicht mit der Grundstückspflege begonnen haben.

Ungeeignet als Hecke oder Grundstücksbepflanzung im Wohngebiet sind Nadelbäume. Diese gehören in den Wald, da sie nach einigen Jahren eine Größe erreichen, die sowohl den Grundbesitzer aber auch vielleicht einige Nachbarn aufgrund der massiven Beschattung stören.

Die Nichtbefolgung des Gebotes stellt übrigens eine Verwaltungsübertretung dar und ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der O. ö. Gemeindeordnung vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit einer Geldstrafe bis € 220,-- zu bestrafen. Nach erfolgloser Aufforderung ist die Marktgemeinde überdies berechtigt eine kostenpflichtige Ersatzvornahme der Pflege des Grundstückes zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Adolf Aumüller
Bürgermeister